

Konzept zur Individuellen Förderung

1. Leitgedanke

Wir fördern jede Schülerin und jeden Schüler individuell.

2. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen

Die individuelle Förderung jedes einzelnen Kindes gehört zum allgemeinen Auftrag der Schule und ist im Schulgesetz § 1 und § 2 verankert. Sie ist gemäß ADO § 8 (<https://bass.schul-welt.de/12374.htm#21-02nr4p8>) eine der Kernaufgaben von Lehrerinnen und Lehrern ebenso ist in der APO-SI §3 Abs. 4¹ (<https://bass.schul-welt.de/12691.htm#13-21nr1.1p3>) beschrieben, dass „Kinder im Unterricht nach ihren eigenen Voraussetzungen und Möglichkeiten zu fördern sind“.

Im Referenzrahmen Schulqualität (<https://www.schulentwicklung.nrw.de/referenzrahmen/>) wird im Handlungsfeld „Lehren und Lernen“ auf die individuelle Förderung eingegangen.²

3. Konzeptziele

Wir bieten jedem Lernenden geeignete Fördermaßnahmen an.

Wir begleiten jeden Lernenden individuell auf dem Bildungsweg.

Wir unterstützen die individuellen Fähigkeiten der Lernenden.

Wir helfen den Lernenden Lernstrategien und -methoden zu entwickeln, die sie nachhaltig anwenden können.

4. Konkrete Umsetzung an unserer Schule

Individuelle Förderung findet in unterschiedlichen Formen an der Wilhelm-Busch-Realschule statt:

a. Umfangreiche Diagnostik in den Hauptfächern:

In den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik wird zu durch die Fachkonferenzen verbindlich festgelegten Zeitpunkten eine Online-Diagnose von Westermann und Klett durchgeführt. Anhand der ausgewerteten Ergebnisse erhalten die Schülerinnen und Schüler individuelle Fördermaterialien, an denen sie zum Beispiel während der EA-Stunden oder auch zu Hause arbeiten können. Zudem erfolgt eine Anpassung der Unterrichtsinhalte an die Kompetenzen der Lerngruppe. Die Erziehungsberechtigten erhalten im Anschluss an die Diagnosen individuelle detaillierte Rückmeldungen zum aktuellen Leistungsstand.

Zuständigkeit: Fachkonferenzen

b. Methodenvielfalt

Ziel unserer Unterrichtsentwicklungsarbeit ist die Erarbeitung eines verbindlichen fächerübergreifenden sowie fächerspezifischen Methodenpools. Unser aktueller Stand ist im Anhang zu finden.³

Zuständigkeit: Steuergruppe und Fachschaften

¹

¹ Siehe Anhang

² Siehe Anhang

³ Siehe Anhang

c. Differenziertes Material

Die Binnendifferenzierung wird im Sinne der individuellen Förderung aller Lernenden je nach Thema, Kontext und Kompetenz umgesetzt (vgl. Schulinterne Lehrpläne).

Zuständigkeit: Alle Lehrkräfte

d. Team-Teaching-Stunden

Nach Möglichkeit und vorhandenen personellen Ressourcen wird Team-Teaching in den Inklusionsklassen für eine bessere Unterstützung und eine intensivere Betreuung der Lernenden im Lernprozess umgesetzt.

Zuständigkeit: Schulleitung

e. Ergänzungsstunden und Förderstunden in den Hauptfächern

In der fünften und sechsten Jahrgangsstufe werden in den Hauptfächern zusätzliche Förderstunden angeboten, in denen die Lernenden individuell parallel zum Unterricht gefördert und gefordert werden.

In der zehnten Jahrgangsstufe werden Ergänzungsstunden in den Hauptfächern nach dem Dalton-Prinzip angeboten, wenn es die personellen Ressourcen zulassen. Das Prinzip soll die Lernenden zur Selbstverantwortung erziehen und gezielt auf die Zentrale Abschlussprüfung vorbereiten.

Zuständigkeit: Schulleitung

f. EA-Stunden (Eigenverantwortliches Arbeiten)

Stunden zum Eigenverantwortlichen Arbeiten finden vorrangig in allen Jahrgangsstufen statt. In diesen Stunden haben die Lernenden die Möglichkeit eigenverantwortlich an ihren Fördermaterialien, Wochenplänen, unterrichtlichen Themen oder Hausaufgaben zu arbeiten. Die methodische Arbeit in diesen Stunden ist Gegenstand der aktuellen Unterrichtsentwicklungsplanung.

Zuständigkeit: Schulleitung und Steuergruppe

g. LRS- Förderung

Lernende, bei denen LRS bereits fachärztlich diagnostiziert wurde und der Wilhelm-Busch-Realschule ein Gutachten (Voraussetzung eines standardisierten Tests) vorliegt, werden im Fachunterricht sprachsensibel unterstützt und durch speziell ausgebildete Lehrkräfte einstündig klassenübergreifend mit spezifischen Material gefördert.

Liegt beim Übergang zur Wilhelm-Busch-Realschule kein Gutachten vor, werden Verdachtsfälle mit standardisierten Tests von den speziell ausgebildeten Lehrkräften getestet. Bei vorliegender LRS nehmen die Lernenden an der oben beschriebenen Fördermaßnahme teil. Die Fördermaßnahme findet klassenübergreifend in Kleingruppen statt.

Zuständigkeit: Fr. Ilona Richter und Hr. Bucks

h. Lern-Coaching

Es handelt sich bei unserem jahrgangsübergreifenden Lern-Coaching um eine individuelle Unterstützung die darauf abzielt, die Lernenden dabei zu unterstützen, Ihre Lernprozesse zu verstehen, effektive Lernstrategien zu entwickeln und Ihre Motivation zu steigern. Der Fokus liegt darauf, dem Lernenden die Werkzeuge und das Wissen zu geben, um selbstständig zu Lernen und individuelle Ziele zu erreichen. Das Coaching findet im eins zu eins Setting statt.

Zuständigkeit: Fr.Rummel und Fr.Dogru

i. Reflexionsraum

Siehe „Konzept zur Regeleinhaltung innerhalb der Schulgemeinschaft“, Kapitel 3.4.2 zum Reflexionsraumkonzept.

Zuständigkeit: Reflexionsraum-Team

j. Time-Out Raum

Siehe „Konzept zum Gemeinsamen Lernen“

k. Lernbüro

Siehe „Konzept zum Gemeinsamen Lernen“

l. Schüler*innensprechtag

Zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres findet für alle Lernenden ein Sprechtag statt. In Beratungsgesprächen wird den Lernenden ein konstruktives Feedback zum Lernen und ihren Kompetenzen gegeben. Ebenso haben die Lernenden selbst in diesem Gespräch auch die Möglichkeit der Lehrkraft ein konstruktives Feedback zu kommunizieren. Als Vorbereitung und Leitfaden für die Gespräche wird ein Reflexionsbogen verwendet.⁴

Zuständigkeit: Alle Lehrkräfte

m. Beratungsstunden für Lernende und Erziehungsberechtigte

Die Stundentafel sieht für jede Lehrkraft eine fest in den Stundenplan integrierte Stunde vor, in der sowohl Lernende als auch Erziehungsberechtigte die Möglichkeit haben ein individuelles Beratungsgespräch wahrzunehmen.

Zuständigkeit: Alle Lehrkräfte

n. Beratungsstunden für Lernende in Krisensituationen

Eine speziell ausgebildete Beratungslehrkraft zur Krisenintervention steht den Lernenden zu zwei festen Terminen zur Verfügung, darüber hinaus können zusätzliche Termine vereinbart werden. Die Schulentwicklungsplanung sieht vor eine weitere Beratungslehrkraft auszubilden. Die Beratungslehrkräfte arbeiten in enger Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit.

Zuständigkeit: Fr.Uygur

o. Schulsozialarbeit

Siehe „Konzept Schulsozialarbeit“

Zuständigkeit: Fr. Bausch

¹ Siehe Anhang

p. individuell zugeschnittenes Sozialtraining

Soziales Lernen findet in den Jahrgangsstufen fünf, sechs und sieben wöchentlich statt. In den Jahrgangsstufen fünf und sechs erfolgt die Durchführung einstündig von der Schulsozialarbeit im Dialog mit der Klassenleitung. In der Jahrgangsstufe sieben erfolgt die Durchführung zweistündig von einem externen Anbieter. Im zweiten Halbjahr erhalten Lernende des siebten Schuljahres mit besonderem Bedarf klassenübergreifend ein Intensivtraining, welches wöchentlich zweistündig stattfindet. Zuständigkeit: Fr. Bausch, Klassenleitungen und „Fair Stärken“ („Fair Stärken“ wird finanziert durch „Ein Herz lacht e.V.“)

q. Arbeitsgemeinschaften nach Interessenenschwerpunkten

Verschiedene AGs werden in den Jahrgangsstufen fünf, acht und neun zweistündig pro Woche angeboten. Die AGs sollen die Schülerinnen und Schüler darin unterstützen, neue Aktivitäten kennenzulernen und eigene Interessen zu fördern. Aktuell werden in den Jahrgangsstufen folgende AGs verbindlich angeboten:

Jahrgangsstufe 5 werden folgende AGs angeboten

- Yoga
- Schwimmen
- Chor
- Kicken und Lesen
- Ringen und raufen

In der Jahrgangsstufe 8 werden folgende AGs angeboten

- Streitschlichtung
- Sporthelfer
- Cambridge
- Streetdance
- Basketball
- Fußball
- Lego- Robotik
- Mediengestaltung
- Schwimmen

In der Jahrgangsstufe 9 werden folgende AGs angeboten

- Basketball
- Design
- Diversität
- Fußball
- Gesundheit und Pflege

r. Berufsorientierung

Siehe „Konzept zur Berufsorientierung“

s. Vorbereitungsklasse

Siehe „Konzept zur Vorbereitungsklasse“

5. Konzeptevaluation

Die einzelnen Maßnahmen werden in Arbeitsgruppen am Ende des Schuljahres evaluiert (vgl. Evaluationsplanung).

6. Ansprechpartner

Lerncoaching: Frau Rummel und Frau Dogru

LRS: Herr Bucks

Ergänzungsstunden: Schulleitung

Diagnoseverfahren in Hauptfächern: Fachvorsitzende: D (Frau Göbel), E (Herr Engel), M (Herr Jansen)

Reflexionsraum: Frau Richter und Frau Sauder

Schülersprechtag: Schulleitung

AGs: Schulleitung und AG-Leitungen

Lernbüro: Frau Hendrix

7. Anlagen

a) SchülerInnensprechtag- Reflexionsbogen zur Selbsteinschätzung

Name: _____ Lehrkraft: _____ Fach: _____

Lernverhalten	ja	meistens	nein
Ich habe mein Material vollständig dabei.			
Ich beginne zügig mit den Aufgaben.			
Ich lasse mich nicht ablenken und störe keine Mitschülerinnen.			
Ich arbeite sorgfältig und ordentlich.			
Ich bearbeite die Aufgaben selbstständig.			
Ich erledige meine Hausaufgaben.			

Arbeitsverhalten	ja	meistens	nein
Ich beteilige mich regelmäßig am Unterricht.			
Ich lasse mich nicht entmutigen, auch wenn die Lösung einer Aufgabe nicht auf Anhieb gelingt.			
Ich gehe sorgfältig mit meinem und fremdem Arbeitsmaterial um.			
Ich beteilige mich regelmäßig am Unterricht.			
Ich arbeite ruhig und konzentriert..			

Sozialverhalten	ja	meistens	nein
Ich kann mit anderen zusammenarbeiten, stimme mich ab und bin kompromissbereit.			
Ich kann Kritik annehmen.			
Ich lenke andere nicht ab.			
Ich helfe anderen bei Schwierigkeiten.			
Ich halte mich an Regeln und Absprachen.			

Unterricht	
Ich finde das Fach interessant / nicht interessant, weil ...	
Der Unterricht macht mir Spaß / keinen Spaß weil ...	
Das würde mir im Unterricht helfen	
Das wünsche ich mir für den Unterricht.....	
.....	

b) Reflexionsraum-Rückkehrplan

(vgl. Konzept Regeln)

c) Schulreferenzrahmen: <https://www.schulentwicklung.nrw.de/referenzrahmen/>

- 8. 2.4 Schülerorientierung und Umgang mit Heterogenität
 - o 2.4.1 Das Lehren und Lernen wird schülerorientiert und heterogenitätssensibel gestaltet.
 - o 2.4.2 Unterricht findet in einer konstruktiven Lernatmosphäre statt.
- 2.5 Kognitive Aktivierung
 - o 2.5.1 Lernprozesse sind kognitiv aktivierend gestaltet.
 - o 2.5.2 Lernprozesse sind motivierend gestaltet.
- 2.6 Lern- und Bildungsangebot
 - o 2.6.1 Die Schule gestaltet ein differenziertes und standortgerechtes unterrichtliches Angebot.
 - o 2.6.2 Die Schule hat ein vielfältiges auch außerunterrichtliches Angebot.
- 2.8 Feedback und Beratung
 - o 2.8.1 Rückmeldungen zur Gestaltung des Unterrichts sowie zur Lernentwicklung und zu Leistungen sind systematisch in Feedbackprozesse eingebunden.
 - o 2.8.2 Die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten und ggf. Ausbildungsbetriebe werden systematisch in Lern-, Entwicklungs- und Erziehungsangelegenheiten beraten.
 - o 2.8.3 Die Schülerinnen und Schüler werden systematisch unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und ggf. von Ausbildungsbetrieben im Hinblick auf ihre jeweiligen Laufbahnmöglichkeiten informiert und beraten.
 - o 2.8.4 Die Schule verfügt über ein Übergangsmanagement.
- 2.9 Bildungssprache und sprachsensibler (Fach-)Unterricht
 - o 2.9.1 Die Schule fördert den Erwerb der Bildungssprache systematisch und koordiniert.
 - o 2.9.2 Sprachliche Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern anderer Herkunftssprachen werden nach Möglichkeit aufgegriffen und berücksichtigt.

d) APO-SI §3 Abs. 4

§ 3

Unterricht, individuelle Förderung

(1) Der Pflichtunterricht besteht nach Maßgabe der Stundentafeln ([Anlagen 1 bis 9](#)) aus Kernstunden und Ergänzungsstunden. Er ist durch individuelle Förderung als pädagogisches Grundprinzip geprägt.

(2) Die Kernstunden umfassen den für alle Schülerinnen und Schüler verbindlichen Unterricht und den von der Schule angebotenen Wahlpflichtunterricht. Im Wahlpflichtunterricht belegt die Schülerin oder der Schüler das gewählte Fach oder den gewählten Lernbereich in der Regel bis

zum Ende der Sekundarstufe I. Nach der Belegung ist ein einmaliger Wechsel bis zum Ende des ersten Jahres möglich.

(3) Die Ergänzungsstunden dienen der Intensivierung der individuellen Förderung innerhalb des Klassenverbandes sowie in anderen Lerngruppen. Die Schule kann die Schülerin oder den Schüler dazu verpflichten, im Rahmen der Ergänzungsstunden an bestimmten Angeboten teilzunehmen.

(4) Jede Schülerin und jeder Schüler hat ein Recht auf individuelle Förderung, die auf die Herstellung der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unabhängig von Geschlecht, kultureller und sozialer Herkunft oder Behinderung hinwirkt. Hierfür erarbeitet jede Schule ein schulisches Förderkonzept, das im Rahmen der Bestimmungen für den Unterricht in den Schulformen Maßnahmen der inneren Differenzierung und Maßnahmen der äußeren Differenzierung umfasst. Hierdurch sollen alle Schülerinnen und Schüler individuell gefördert werden, insbesondere wenn

1. die Versetzung, der Abschluss oder das Erreichen einer Berechtigung gefährdet ist,
2. der Verbleib in der Schulform gefährdet ist,
3. sie besondere Begabungen und Potenziale haben oder auf Grund ihrer Leistungsstärke die Schulform gewechselt haben oder für einen Wechsel in Frage kommen oder
4. sie auf Grund ihrer Zuwanderungsgeschichte besondere Voraussetzungen (Mehrsprachigkeit) mitbringen.

(5) Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sind verpflichtet, am Unterricht im Fach Praktische Philosophie teilzunehmen, soweit die personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(6) Arbeitsgemeinschaften als weitere Unterrichtsveranstaltungen können klassen- und jahrgangsübergreifend angeboten werden.

(7) Für den Unterricht sind die Unterrichtsvorgaben des Ministeriums ([§ 29 Schulgesetz NRW](#)) sowie die auf dieser Grundlage entwickelten schuleigenen Unterrichtsvorgaben verbindlich.

e) ADO § 8

§ 8 Individuelle Förderung

(1) Lehrerinnen und Lehrer fördern die Schülerinnen und Schüler umfassend und individuell. Sie erziehen sie zur Selbstständigkeit. Zu dieser Selbstständigkeit gehört auch, Initiativen und Anregungen für Unterricht und Schulleben zu entwickeln und Verantwortung in den Gremien der Schule zu übernehmen.

(2) Lehrerinnen und Lehrer sollen im Unterricht auf die jeweiligen Lernvoraussetzungen und insbesondere Lernschwierigkeiten, die besonderen Fähigkeiten, Neigungen und Interessen sowie auf die persönliche Lebenssituation der Schülerinnen und Schüler Rücksicht nehmen und auf die Beseitigung geschlechtsbezogener Nachteile hinwirken ([§ 2 Absatz 7 Satz 3 SchulG](#)).